SATZUNG DER
MAINTAL BASKETS HASSBERGE

§ 1 Name und Sitz

1. Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragene Verein führt den Namen Maintal Baskets Hassberge e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Knetzgau. Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen und die Betätigung seiner Mitglieder im Basketballsport. Der Verein setzt sich vor allem für die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie der Erziehung guter Sportler mit echter sportlicher Gesinnung, insbesondere bei der Jugend, zum Ziel.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Knetzgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich auf dem Gebiet des Basketballsports, zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 4 Mitglied in Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der Verein hat
    a. aktive Mitglieder
    b. passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder
    c. Jugendliche
    d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen und regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen.
3. Jugendliche sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sollen sich am Sportbetrieb beteiligen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die bis dahin jugendlichen Mitglieder entweder als aktive oder als passive Mitglieder weitergeführt.

4. Passive Mitglieder/Fördermitglieder sind Mitglieder, die weder Jugendliche noch aktive Mitglieder sind.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu beantragen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nur für den Fall der Ablehnung der Aufnahme, ist die Entscheidung dem Antragsteller mit kurzer Begründung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Satzung wird auf Wunsch jedem Mitglied ausgehändigt bzw. in digitaler Form übermittelt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen, haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können Anträge stellen und die Abstimmung darüber verlangen.
2. Die Jugendlichen haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung; sie sind jedoch weder wahl- noch stimmberechtigt. In Angelegenheiten, die auch die Jugend betreffen, können sie vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen werden.
3. Die Mitglieder haben bei den Veranstaltungen des Vereins Anspruch auf ermäßigte Eintrittspreise. Die Höhe der Ermäßigung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und der Beitragsordnung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen herabzusetzen.
2. Die Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- bzw. die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
a. durch den Tod
b. durch Kündigung (Austritt)
c. durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich; sie muss schriftlich erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit; das ausgeschlossene Mitglied ist von der Entscheidung unter Beifügung einer Begründung schriftlich zu verständigen.
Der Ausschluss kann erfolgen
a. bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
b. bei rechtskräftiger, strafgerichtlicher Verurteilung,
c. bei grob vereinsschädigendem Verhalten,
d. bei Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, wenn das Mitglied mit den Beiträgen mindestens ein Jahr im Rückstand ist und auch auf zwei Mahnungen hin nicht bezahlt.

§ 10 Ehrungen

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben können geehrt werden.
2. Die Ehrung ist in würdiger Form vom Vorstand vorzunehmen. Zeitpunkt sowie Art und Weise der Ehrung werden vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand, bestehend aus zwei gleichberechtigten Personen
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 11 Nr.1 dieser Satzung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand hat für den Verein jeweils Einzelvertretungsbefugnis, soweit nicht die Mitgliederversammlung gem. § 13 zuständig ist.
Der Vorstand ist für die Führung des Vereins in sportlicher, finanzieller und verwaltungsmäßiger Hinsicht verantwortlich. In Angelegenheiten, die für den Verein grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen sowie in Grundstücksangelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgabenverteilung der Vorstandschaft erfolgt in der ersten Vorstandssitzung. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung schriftlich festzulegen. Von der Vorstandschaft ist als Ansprechpartner ein Vorstandssprecher zu benennen und öffentlich bekannt zu geben. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand erstellt für den Verein eine Geschäftsordnung, in der die Verwaltungsaufgaben, Organisationsstruktur festgeschrieben werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt.
3. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, im Haßfurter Tagblatt, unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung zu erfolgen.
a. Anträge über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Über die Zulassung späterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
b. Jede Anzahl der erschienenen Mitglieder ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
c. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
a. die Wahl des Vorstandes,
b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
c. die Entlastung des Vorstandes,
d. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
f. die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäfts- und Beitragsordnung,
g. die Beschlussfassung über Anträge,
h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung mit dem genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre.
2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, durchgeführt.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bedarf.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt. § 2 Nr. 5.

Knetzgau, 05.11.2023

Matthias Schneider
Vorsitzender